

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

AMS1-V-0720/017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21311 Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

Martin Steinkogler

(0 7472) 9025

Durchwahl

21333

Datum

15. Mai 2018

Betrifft

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 6314 im Bereich von km 0,100 bis km 0,500 und LB 42 von km 9,800 bis km 9,900 im Gemeindegebiet von, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 13. Juli 2018:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung„ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 5. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau
Steinkogler



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

Bar freigemacht/Postage paid
4431 Haidershofen
Österreich / Austria

Angeschlagen am:

15.5.09

Abgenommen am: